

## Informationen zum Thema genehmigungspflichtige Leistungen

Stand 1. Januar 2012

### Begriff

Genehmigungspflichtige Leistungen sind Leistungen der vertragsärztlichen Versorgung, die wegen der Anforderungen an ihre Ausführung, an besondere Kenntnisse und Erfahrungen oder wegen der Neuheit des Verfahrens sowie einer besonderen Praxisausstattung oder weiterer Anforderungen an die Strukturqualität vor ihrer Erbringung / Vergütung eine Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung voraussetzen

### Rechtsquellen

Qualitätssicherungsvereinbarungen § 135 Abs. 2 SGB V in Verbindung mit den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 136 SGB V

### Was Sie wissen sollten

Mit der Zulassung erhalten Sie die Möglichkeit zur Behandlung von Patienten, die in der Gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind. Eine Vielzahl diagnostischer und therapeutischer vertragsärztlicher Leistungen unterliegen einer zusätzlichen Genehmigungspflicht durch die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns. Ärzte und Psychotherapeuten, die eine oder mehrere qualitätsgesicherte Leistungen erbringen wollen, müssen einen Antrag auf Genehmigung stellen. Erst nach Erhalt der notwendigen Genehmigung können Ihnen die Leistungen vergütet werden!

### Zusammenstellung genehmigungspflichtiger Leistungen

Einen Gesamtüberblick der genehmigungspflichtigen Leistungen vermittelt der Antrag Abrechnungsberechtigungen-Überblick.

Sie finden diesen Antrag im Internet unter [www.kvb.de](http://www.kvb.de) in der Rubrik *Praxis/Service und Beratung/Formulare/Buchstabe „A“/Abrechnungsberechtigungen Überblick*.

## Allgemeine Informationen zu Genehmigungspflichtigen Leistungen

---

Stellen Sie bitte unbedingt so früh wie möglich alle notwendigen Anträge für genehmigungspflichtige Leistungen:

### 1. Bei erstmaliger vertragsärztlicher Tätigkeit (Niederlassung/neue Ermächtigung/neue Anstellung):

- Reichen Sie mit dem Zulassungs-/ Ermächtigungs-/ Anstellungsantrag den Antrag „Abrechnungsberechtigungen-Überblick“ bei uns ein – kreuzen Sie dort unbedingt alle Leistungen, die Sie erbringen möchten und für die Sie eine besondere Genehmigung benötigen, an!
- Sie erhalten dann von uns die erforderlichen Antragsformulare je genehmigungspflichtiger Leistung. Im Antragsformular ist jeweils erläutert, welche Unterlagen Sie gegebenenfalls zusätzlich einreichen müssen.
- Schicken Sie uns so bald wie möglich die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anträge mit allen erforderlichen Unterlagen zu.

### 2. Bei Tätigkeitswechsel beziehungsweise Aufnahme einer zusätzlichen Tätigkeit bei bereits vorhandenen Genehmigungen:

Beispiele:

- Bei Änderung der betriebsstättenbezogenen Voraussetzungen, wenn der Arzt eine neue Tätigkeit aufnimmt
- Im Falle des Statuswechsels, das heißt der Arzt wechselt vom Zulassungsstatus in den Angestelltenstatus und umgekehrt
- Bei Arbeitgeberwechsel

**Bereits erteilte Abrechnungsgenehmigungen gelten in diesen Fällen nicht weiter fort.** Hier gilt aber ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren. Sie erhalten dazu von der KVB **automatisch** eine Übersicht über bereits erteilte Genehmigungen.

Bitte kreuzen Sie in der „Genehmigungsübersicht“ die Spalte „Übertrag“ an.

Als Arbeitgeber unterschreiben Sie bitte den Antrag für den angestellten Arzt gleich mit. Nachweise, die uns bereits vorliegen, werden berücksichtigt.

Bei Änderung der betriebsstättenbezogenen Voraussetzungen reichen Sie bitte die Nachweise zu den geänderten Anforderungen ein.

#### Bei den apparativen Voraussetzungen gilt:

- Wenn Sie **ganz/teilweise andere Geräte nutzen**, schicken Sie die Gewährleistungserklärungen für diese Geräte mit.
- Wenn Sie **alle alten Geräte weiterhin nutzen**, können Sie dies auch vermerken.

## Allgemeine Informationen zu Genehmigungspflichtigen Leistungen

---

### Bei räumlichen-organisatorischen Voraussetzungen:

- Bei Nutzung neuer Räumlichkeiten / Personal reichen Sie die entsprechenden Nachweise neu ein.

### 3. Bei bestehender vertragsärztlicher Tätigkeit / Ermächtigung / Anstellung, wenn Sie eine zusätzliche genehmigungspflichtige Leistung erbringen möchten:

Senden Sie uns den vollständig ausgefüllten Antrag zur gewünschten Genehmigung mit allen erforderlichen Unterlagen zu.

## Wichtige Hinweise

Sie erhalten genehmigungspflichtige Leistungen erst ab dem Tag vergütet, **ab** dem Sie

- die Berechtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung (Zulassung, Ermächtigung oder Genehmigung als angestellter Arzt) durch den Zulassungsausschuss erhalten haben **und**
- die Genehmigung / Berechtigung zur Durchführung und Abrechnung der entsprechenden Leistungen durch die KVB erteilt wurde (Hinweis: Bei der Abrechnung der Leistungen erfolgt eine taggenaue Prüfung).

Für die Entscheidung über Anträge auf genehmigungspflichtige Leistungen kann eine Gebühr erhoben werden. Die Höhe der Kosten richtet sich nach Anlage 1 der Gebührenordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns:

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter [www.kvb.de](http://www.kvb.de) in der *Rubrik Partner/ Rechtsquellen/Satzungsrecht der KVB*.

Bitte berücksichtigen Sie, dass die Bearbeitung Ihrer Anträge eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt. Zur Terminplanung für Kolloquien ist eine Vorlaufzeit von mindestens drei Monaten erforderlich.

## Worauf Sie achten sollten

- In Berufsausübungsgemeinschaften muss jede abgerechnete Leistung mit der LANR des Erbringers eindeutig gekennzeichnet sein – dies gilt auch für angestellte Ärzte und Psychotherapeuten.
- Anträge für in Medizinischen Versorgungszentren (MVZ) tätige Ärzte sind vom MVZ-Vertretungsberechtigten zu stellen und von diesem **und** dem im MVZ tätigen Arzt zu unterschreiben.
- Anträge für beim Vertragsarzt angestellte Ärzte sind vom Ansteller zu stellen und von diesem **und** dem angestellten Arzt zu unterschreiben.

## Allgemeine Informationen zu Genehmigungspflichtigen Leistungen

---

- Sofern ein **Vertreter** besondere genehmigungspflichtige Leistungen in Ihrer Praxis erbringen soll, lassen Sie sich bitte Bescheinigungen über die speziellen Kenntnisse und Erfahrungen Ihres Vertreters vorlegen. Leistungen, die von nicht entsprechend qualifizierten Vertretern erbracht werden, sind nicht vergütungsfähig!
- Vertretungen im Rahmen genehmigungspflichtiger psychotherapeutischer Leistungen einschließlich probatorischer Sitzungen sind grundsätzlich unzulässig.

### Fazit

- Stellen Sie unbedingt frühzeitig alle erforderlichen Anträge, füllen Sie diese vollständig aus und legen Sie alle erforderlichen Unterlagen bei.
- Durch eine Genehmigung weisen Sie Ihre besondere Qualität nach!
- Bei einigen Leistungen werden zudem ergebnisorientierte Qualitätskontrollen durchgeführt, zum Beispiel bei Röntgen.

### Hier finden Sie weitere Informationen

**Gezielter Antrag** je genehmigungspflichtiger Leistung im Internet unter **www.kvb.de** in der Rubrik *Praxis/Service und Beratung/Formulare/Buchstabe ...*  
(der entsprechende Antrag ist unter dem jeweiligem Anfangsbuchstaben zu finden)

**Informationen zur Qualitätssicherung** im Internet unter **www.kvb.de** in der Rubrik *Praxis/Qualität/Qualitätssicherung*

Offene Fragen richten Sie per E-Mail an: [abrechnungsberatung@kvb.de](mailto:abrechnungsberatung@kvb.de)

Maßgeschneiderte Beratungen erhalten Sie im persönlichen Gespräch mit unseren Beratern in Ihrer Bezirksstelle vor Ort.